

SATZUNG

**Finanzordnung
Geschäftsordnung**

Stand: 03/2026

SATZUNG

Geschäftsordnung

Finanzordnung

SATZUNG.....	3
GESCHÄFTSORDNUNG	11
FINANZORDNUNG	15

SATZUNG

des Landesjugendring Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen »Landesjugendring Niedersachsen e.V.« (im Folgenden Landesjugendring genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Im Landesjugendring haben sich auf Landesebene tätige Organisationen der Jugendarbeit zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitgliedsverbände und ihrer Mitglieder, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen, religiösen und geschlechtlichen Unterschieden. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleiben unberührt.

Die Mitglieder des Landesjugendringes bekennen sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung, welche jugend- und kindgerecht gestaltet sind. Darüber hinaus basiert unser Engagement auf einer gesellschaftlichen Grundordnung, in der Solidarität, Meinungsfreiheit, Mitbestimmung, Vielfalt und gegenseitiger Respekt im Mittelpunkt stehen. Die Förderung eines pluralistischen Miteinanders stärkt den Zusammenhalt und bildet die Grundlage für ein respektvolles und solidarisches Zusammenleben.

2. Der Landesjugendring tritt ein für die Interessen der Jugend.

Die besonderen Aufgaben des Landesjugendringes sind:

- a) das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern;
- b) an der Lösung der Probleme der Jugendarbeit mitzuwirken;

- c) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen;
- d) die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlament und Regierung, zu vertreten;
- e) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen;
- f) mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
- g) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu pflegen;
- h) internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend der Welt anzuregen und zu fördern;
- i) militaristischen, nationalistischen, diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenzuwirken und diese zu bekämpfen;
- j) sich für den Abbau von Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von allen jungen Menschen zu fördern, die unterschiedlichen Lebenslagen zu berücksichtigen und Vielfalt als Stärke und Chance zu begreifen und zu nutzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Landesjugendringes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung der Völkerverständigung. Er wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel

des Landesjugendrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Landesjugendrings erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendrings nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Bundesjugendring mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, Reisekosten und – nach näherer Bestimmung durch den Hauptausschuss – eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Auf Landesebene arbeitende Organisationen der freien Jugendarbeit, die jugendarbeitsmäßig tätig und zur Mitarbeit an der Lösung der in § 2 genannten Aufgaben bereit sind, können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied, als Arbeitsgemeinschaft oder als Anschlussmitglied erwerben.
2. Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) Die Organisationen müssen auf kommunaler Ebene durch Mitglieder vertreten sein.
 - b) Sie müssen in mehr als einem Viertel der Landkreise (einschließlich der Region Hannover) und kreisfreien Städte in der Jugendarbeit tätig sein.
 - c) Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung usw. ihre

Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen.

- d) Die Vertreter*innen müssen als Vertreter*innen ihrer Organisation legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
 - e) Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendrings anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des Landesjugendrings zur Zusammenarbeit bereit sein.
 - f) Die Organisationen müssen eigenverantwortlich tätig und selbstorganisiert sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe mit einem Erwachsenenverband eng verbunden, muss das Recht auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes gewährleistet sein, es muss eine eigene Jugendordnung oder -satzung bestehen, selbstgewählte Organe bestehen, die demokratische Willensbildung und der demokratische Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe liegen und eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel verfügt werden.
3. Organisationen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 b) nicht erfüllen, können die Aufnahme als Anschlussmitglied beim Landesjugendring beantragen. Anschlussmitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Vollversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Im Hauptausschuss haben die Anschlussmitglieder jeweils eine*n Vertreter*innen ohne Stimmrecht.
 4. Über die Aufnahme in den Landesjugendring als Mitglied oder Anschlussmitglied entscheidet die Vollversammlung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Hauptausschusses mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
 5. Der Hauptausschuss setzt eine Kommission ein, die ein Aufnahmegesuch bewertet und eine Empfehlung vorbereitet, dies umfasst eine Empfehlung zur Delegiertenzahl. Über die Empfehlung stimmt der Hauptausschuss ab. Das Abstimmungsergebnis wird der Vollversammlung zusammen mit der Empfehlung mitgeteilt.
 6. Mit der Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auch darüber, wie viele Delegierte das Mitglied zur Vollversammlung entsenden darf.

7. Die Mitgliedschaft oder Anschlussmitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) nach Feststellung durch die Vollversammlung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind,
 - c) wenn der Nachweis des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung erbracht und festgestellt ist.

Der freiwillige Austritt nach § 4 Abs. 5 a) ist gegenüber dem Landesjugendring schriftlich zu erklären und wird mit der Erklärung wirksam.

Für den Ausschluss nach § 4 Abs. 7 b) und c) ist die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes notwendig. Bei Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds ist von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten, abzüglich der Stimme des betroffenen Mitglieds, auszugehen.

8. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes besonders bestimmt.

§ 4a

Übergangsregelung zur Auflösung des Arbeitskreises Niedersächsischer Jugendgemeinschaften (ANJ)

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung wird die Mitgliedschaft des Arbeitskreises Niedersächsischer Jugendgemeinschaften (ANJ) im Landesjugendring Niedersachsen beendet.
2. Alle juristischen Personen, die Mitglied des ANJ sind, können innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden dieser Satzungsänderung einen Antrag auf Aufnahme als Anschlussmitglied in den Landesjugendring Niedersachsen stellen.
3. Das Aufnahmeverfahren nach § 4 Nr. 4 entfällt; die Anschlussmitgliedschaft beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand.
4. Diese Mitglieder erhalten alle Rechte und Pflichten als Anschlussmitglied gemäß dieser Satzung.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesjugendringes sind:

- 1.) Vollversammlung
- 2.) Hauptausschuss
- 3.) Vorstand

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
 - b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 - c) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Organe,
 - d) Entgegennahme des Jahresrechnungs- und Revisionsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl von drei Revisor*innen,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Verabschiedung der Finanzordnung,
 - j) Verabschiedung der Geschäftsordnung,
 - k) Beschlussfassung über Beitragsschlüssel,
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - m) Beschlussfassung über Misstrauensanträge,
 - n) Beschlussfassung über Auflösung.

2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (AEJN)

7 Delegierte

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

7 Delegierte

Jugend im Deutschen Gewerkschaftsbund - DGB-Jugend - (DGB-J)

7 Delegierte

Niedersächsische Kinder- und Jugendfeuerwehr (NKJF)

7 Delegierte

DJO-Deutsche Jugend in Europa (DJO)

	4 Delegierte
Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG-J)	
	4 Delegierte
Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen (JANUN)	
	4 Delegierte
Deutsches Jugendrotkreuz (JRK)	
	4 Delegierte
Naturfreundejugend Deutschlands (NFJ)	
	4 Delegierte
Niedersächsische Landjugend (NLJ)	
	4 Delegierte
Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP)	
	4 Delegierte
Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken (SJD)	
	4 Delegierte
Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen (AWO-J)	
	2 Delegierte
Bund Deutscher Pfadfinder_innen (BDP)	
	2 Delegierte
Deutsche Schreberjugend (DSchrJ)	
	2 Delegierte
dbb jugend niedersachsen (DBB-J)	
	2 Delegierte
Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP)	
	2 Delegierte
THW-Jugend Bremen, Niedersachsen (THW-J)	
	<u>2 Delegierte</u>
	<u>72 Delegierte</u>

Höchstens die Hälfte der Delegiertenplätze der einzelnen Mitglieder des Landesjugendringes können durch Männer besetzt werden. Bei Mitgliedern mit 7 Delegierten können höchstens 4 Delegiertenplätze durch

Männer besetzt werden. Ausnahmen sind jeweils bei der Delegiertenmeldung in Textform zu begründen.

3. Anschlussmitglieder können jeweils eine*n Delegierte*n mit beratender Stimme zur Vollversammlung entsenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Der Vorstand hat hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 28 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Über nicht fristgerecht eingehende Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Vollversammlung; ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand hat sie innerhalb von acht Wochen einzuberufen.
6. Die Vollversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vollversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Delegierten spätestens am Vortag der Veranstaltung mitgeteilt.
7. Die Leitung obliegt dem Vorstand.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

Über ihren Verlauf ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter bzw. der Leiterin der Vollversammlung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Versammlung allen Delegierten zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat kein Einspruch, gilt

das Protokoll als genehmigt. Protokolleinsprüche sind vom Hauptausschuss zu behandeln.

9. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann von einem Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Der Vorstand ist von seinen Aufgaben entbunden, wenn der Antrag mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten angenommen wird.
10. Die Sitzungen der Vollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
11. Wenn bei Abstimmungen und Wahlen von den Stimmen der Delegierten bzw. Vertreter*innen gesprochen wird, ist von der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten (71) bzw. Vertreter*innen (19) auszugehen, sofern nichts anderes vermerkt ist.
12. Der Landesjugendring fördert die Arbeit und Zusammenarbeit mit den Jugendringen in Niedersachsen. Bis zu zwei Vertreter*innen der Jugendringe in Niedersachsen haben auf der Vollversammlung des Landesjugendringes Gast- und Rederecht.

§ 7

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus je einem*einer bevollmächtigten Vertreter*in der Mitgliedsorganisationen und Anschlussmitglieder sowie dem Vorstand. Die Vertreter*innen der Anschlussmitglieder, der Vorstand und die Geschäftsführung haben beratende Stimme. Neben dem*der stimmberechtigten Vertreter*in ist der*die Stellvertreter*in an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnahmeberechtigt.

Bei der Zusammensetzung des Hauptausschusses ist ein zahlenmäßig ausgewogenes Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Stellvertretung sollte möglichst anderen Geschlechts als die ordentliche Vertretung sein.

2. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben des Landesjugendringes wahr, die nicht der Vollversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
3. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Landesjugendringes im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.
Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Nachwahl vakanter Vorstandspositionen bis zur nächsten Vollversammlung;

- b) Entscheidung über Verteilervorschläge gegenüber der obersten Landesjugendbehörde für Mittel aus der Jugendförderung;
- c) Abberufung der Geschäftsführung;
- d) Bestätigung der Außenvertreter*innen;
- e) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen.

4. Der Hauptausschuss tritt mindestens sechs Mal im Jahr zusammen. Die Einladung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der dazugehörenden Vorlagen und des Tagungsortes, hat 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vertreter*innen anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung in jedem Fall beschlussfähig.

5. Der Hauptausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Vertreter*innen spätestens am Vortag der Sitzung mitgeteilt.
6. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand geleitet.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
8. Eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses ist einzuberufen, wenn drei stimmberechtigte Vertreter*innen sie schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Sitzung hat spätestens 14 Tage nach Posteingang stattzufinden. Die Einladung hat acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) bis zu zwei Vorstandssprecher*innen, von denen eine Position nur durch eine Person

besetzt werden kann, die sich nicht als männlich definiert,

b) dem*der Schatzmeister*in,

c) bis zu zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen eine Position nur durch eine Person besetzt werden kann, die sich nicht als männlich definiert.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der gesamte Vorstand. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

3. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder konnten Vorstandsämter in der Vollversammlung nicht besetzt werden, können diese vakanten Posten durch den Hauptausschuss nachbesetzt werden. Für eine Nachwahl durch den Hauptausschuss gelten die Regelungen des §11 dieser Satzung. Solche Nachwahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung; dort findet eine Nachwahl durch die Vollversammlung statt.
4. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses,
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen aus der Jugendförderung,
 - e) Vertretung des Landesjugendringes in der Konferenz der Landesjugendringe,
 - f) Einstellung von Mitarbeitenden beim Landesjugendring
 - g) Bestellung von Außenvertretungen.
6. Ist bei Eilbedürftigkeit ein sofortiges Handeln des Vorstandes erforderlich, muss er gegenüber dem Hauptausschuss die Notwendigkeit der Aktion nachweisen und bestätigen lassen.
 7. Der Vorstand hat regelmäßig über seine Tätigkeit dem Hauptausschuss zu berichten und

der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben ist. Zu den Vorstandsberichten gehören insbesondere:

- Bericht über die Arbeit des Vorstandes
- Bericht über die Arbeit der Geschäftsstelle
- Finanzbericht (sofern erforderlich)

Im Rahmen der Berichterstattung hat der Vorstand die Pflicht, Fragen der Delegierten bzw. Hauptausschuss-Vertreter*innen zu beantworten. Sollte die Beantwortung einer Frage während der Vollversammlung oder der Hauptausschuss-Sitzung nicht möglich sein, ist sie in Textform nachzureichen oder auf der nächsten Sitzung zu beantworten.

8. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Sitzung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens am Vortag der Sitzung mitgeteilt.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Landesjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einer*inem oder mehreren Geschäftsführer*innen (Geschäftsführung) geleitet. Sie ist für ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Die Geschäftsführung kann vom Hauptausschuss mit Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Vertreter*innen abberufen werden. Die Dienst- und Fachaufsicht regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

§ 10 Geschäftsjahr, Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen des Haushaltsplans leisten die Mitglieder und Anschlussmitglieder Beiträge.
3. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen.

4. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Finanzordnung geregelt, die mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten von der Vollversammlung verabschiedet werden muss.
5. Aufgabe der von der Vollversammlung gewählten Revisor*innen ist es, jährlich mindestens einmal eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Landesjugendringes vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
6. Die Revisor*innen haben das Recht, von den Organen des Landesjugendringes gehört zu werden und Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten zu stellen.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

1. a) Die Organe des Landesjugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Vertreter*innen.

Die Mehrheit der Stimmen der Delegierten/Vertreter*innen ist erforderlich bei Abstimmungen über:

§ 6 (1) b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans

- e) Entlastung des Vorstands
- k) Beschlussfassung über Beitragsschlüssel

§ 7 (3) b) Entscheidung über Verteilervorschläge ggü. der obersten Landesjugendbehörde für Mittel aus der Jugendförderung.

- b) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines*ei-ner Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Bei Vorstandswahlen muss grundsätzlich geheim gewählt werden. Für eine namentliche Abstimmung muss sich 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bzw. Vertreter*innen aussprechen.
- c) Bei Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes bzw. eines Anschlussmitgliedes und bei Satzungsänderungen ist zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
- d) Auf Erklärung eines Mitgliedsverbandes ist ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen

einstimmig gefasst werden. Stimmenthalungen heben die Einstimmigkeit nicht auf.

Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden:

- I) Personalentscheidungen
- II) Fragen der Geschäftsordnung
- III) Satzungsänderungen

Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller schriftlich begründet werden.

2. Jeder satzungsgemäß gefasste Beschluss ist für alle Mitglieder verbindlich.

3. Wahlen:

Der Vorstand wird von der Vollversammlung einzeln und geheim gewählt. Die Revisor*innen werden einzeln und in der Regel durch Handzeichen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands und der Revisor*innen beträgt zwei Jahren. Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern sind sowohl durch den Hauptausschuss als auch durch die Vollversammlung möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

- a) Die Vollversammlung wählt den Vorstand in nachfolgender Reihenfolge:

1. Wahl der nicht-männlichen Position des*der Vorstandssprecher*in
2. Wahl der offenen Position des*der Vorstandssprecher*in
3. Wahl des*der Schatzmeister*in
4. Wahl der nicht-männlichen Position des gleichberechtigten Vorstandsmitglieds
5. Wahl der offenen Position des gleichberechtigten Vorstandsmitglieds

- b) Die Vorstandsmitglieder werden mit 2/3 der stimmberechtigten Delegierten gewählt. Erreichen die Kandidat*innen im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten, so genügt im zweiten Wahlgang die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Wird diese nicht erreicht, ist beim dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Wird bis einschließlich des dritten Wahlgangs die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt dieser Wahlvorgang als beendet.

- c) Die Revisor*innen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewählt.

§ 12

Außenvertretungen

Vertretungen in Gremien außerhalb des Landesjugendringes können nur mit Zustimmung des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Vertreter*innen sind verpflichtet, die Organe des Landesjugendringes über ihre Tätigkeit zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsordnung

Alle Organe des Landesjugendringes arbeiten im Rahmen dieser Satzung und einer Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten zu beschließen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden. Bei Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern können durch den Vorstand die in der Satzung notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

Redaktionelle Änderungen der Satzung können auf Verlangen des Registergerichts und anderer Behörden vom Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 15

Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Landesjugendringes kann von einem Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Abstimmung allen Vollversammlungsmitgliedern zur Kenntnis gebracht sein. Zur Auflösung des Landesjugendringes ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

§ 16

Nachfolger

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. ist Nachfolger des Landesjugendringes Niedersachsen.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. tritt ohne Ein- und Beschränkungen in die Rechte und Pflichten des bisherigen Landesjugendringes

Niedersachsen gegenüber den Behörden des Landes Niedersachsen ein.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Vollversammlung des Landesjugendringes am 8. April 1978 verabschiedet und zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 14.03.2026 geändert.

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Landesjugendringes in Ergänzung der Satzung.

VOLLVERSAMMLUNG

1. Termin

Ort und Termin der Vollversammlung werden vom Hauptausschuss beschlossen. Ebenso entscheidet der Hauptausschuss, in welcher Form die Vollversammlung stattfinden soll (Präsenzveranstaltung, virtuell oder kombiniert).

2. Vorbereitung

Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor.

3. Vorläufige Tagesordnung und Tagungsunterlagen

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird durch den Hauptausschuss vorberaten und vorläufig beschlossen. Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes sendet die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Geschäftsstellen der Mitglieder. Die Form der Übersendung (z.B. postalisch, digital) wird vom Hauptausschuss beschlossen.

4. Stimmberechtigte Delegierte

Die Mitglieder benennen ihre Delegierten und Stellvertreter*innen bis spätestens 7 Tage vor der Vollversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle. Nicht benannte Delegierte haben kein Stimmrecht.

5. Leitung

Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Sitzung leitet. Die jeweilige Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn die Sitzungsleitung das Wort ergreifen will, muss die Sitzungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übergeben werden. Sollten alle Vorstandsmitglieder verhindert sein, wählt die Versammlung eine Leitung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit.

6. Beginn der Beratungen

- a) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Eintragung der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- b) Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden. Anträge die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten der Vollversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt und deren Dringlichkeit gegeben ist. Sie müssen allen Delegierten schriftlich vorliegen. Über die Dringlichkeit eines Antrags entscheidet die Vollversammlung.

Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- c) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

7. Schluss der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter bzw. eine Delegierte der Vollversammlung nach dem Antragsteller noch das Wort erhält. Über den Schlussertrag ist vor dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

8. Öffentlichkeit

- a) Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

- b) Geladene Gäste und Zuhörer*innen sitzen getrennt von den Delegierten.
- c) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

9. Beratungsordnung

- a) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- b) Die Reihenfolge der Redner*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- c) Antragstellende können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter*innen oder Antragsteller*innen das Wort außerhalb der Redner*innenliste erteilt werden.
- d) Delegierte der Vollversammlung, die aus Delegationen stammen, die sich bei der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal zur Sache melden, werden in der Redeliste vorgezogen.
- e) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- f) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- g) Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Versammlung zu verlassen.
- h) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen.
Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Redner*innenliste,
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - Antrag auf Schluss der Versammlung,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Verweis in den Hauptausschuss zur endgültigen Beschlussfassung
 - Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Antrag auf Nichtbefassung

- Hinweis zur Geschäftsordnung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

11. Persönliche Erklärung

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner bzw. die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

12. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die Sitzungsleitung die Versammlung sofort aufzuheben.

13. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch ein digitales Abstimmungssystem.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekannt gegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- g) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- i) Über Beschlüsse (ausgenommen Personalentscheidungen) kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

14. Wahlen

- a) Vor jeder Wahl ist eine Wahlleitung zu benennen, die aus drei Personen besteht.
- b) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Kandidat*innen vorzuschlagen, steht jedem*jeder Delegierten der Vollversammlung zu.
- c) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind, dies kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

15. TOP Verschiedenes

Unter dem TOP »Verschiedenes« dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

16. Protokollführung

Die Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass über jede Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

17. Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

HAUPTAUSSCHUSS

18. Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen über die Vollversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

19. Stimmberechtigte Vertreter*innen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendringes in Textform die Namen und Kontaktdaten ihrer Vertretung und Stellvertretung mit. Änderungen sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

20. Gäste

Der Hauptausschuss kann jederzeit Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung einladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht teil.

21. Protokoll

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das den Mitgliedern des Hauptausschusses umgehend, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzustellen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Hauptausschuss-Sitzung zu genehmigen.

22. Unterlagen

Die Geschäftsstelle des Landesjugendringes stellt die gesamten Unterlagen in der Regel der Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes, den Vertretungen und Stellvertretungen des Verbandes für den Landesjugendring zur Verfügung.

23. Umlaufbeschluss

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Sitzungen des Hauptausschusses Beschlüsse innerhalb einer festzusetzenden Frist im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist per E-Mail an die Hauptausschussvertretungen zu senden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn kein Mitglied bis zum Ablauf einer Frist von mindestens 7 Tagen widerspricht. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Zustimmung.

VORSTAND

24. Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

In besonders dringenden Fällen können auch ohne Sitzungen des Vorstandes Beschlüsse innerhalb einer festzusetzenden Frist im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist per E-Mail an die Vorstandsmitglieder zu senden. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

SONSTIGE REGELUNGEN

25. Kostenersatz

- a) Die Mitarbeit im Landesjugendring ist ehrenamtlich.

- b) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Vollversammlungen und Hauptausschuss-Sitzungen des Landesjugendringes gehen zu Lasten des entsendenden Mitgliedsverbandes.
- c) Die Vorstandsmitglieder, die Revisor*inn-en sowie alle Personen, die im Auftrage des Landesjugendringes tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten entsprechend der Bestimmungen der Finanzordnung, sofern nicht andere Stellen die Kosten übernehmen.
- d) Über alle anderen, hier nicht geregelten Kostenersatzungen, die durch die Teilnahme an Vorhaben des Landesjugendringes oder durch Bearbeitung von Aufträgen notwendig werden, entscheidet der Hauptausschuss.

26. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Vollversammlung bzw. der Hauptausschuss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten/Vertreter*innen.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten/Vertreter*innen zustimmen.

27. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 29.03.2025⁶ in Kraft.

FINANZORDNUNG

1. Gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesjugendringes regelt die Finanzordnung das Kassen- und Rechnungswesen des Landesjugendringes. Sie enthält Grundsätze für den Umgang mit dem Haushalt des Landesjugendringes. Jede*r, der/die mit dem Finanzwesen des Landesjugendringes befasst ist, unterliegt dem Grundsatz gebotener Sparsamkeit.

2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendringes notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Zuwendungen aus der Jugendförderung des Landes Niedersachsen und anderer Stellen aufgebracht. Die Höhe der Beiträge wird von der Vollversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

3. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan soll jährlich eine Sicherheitsrücklage enthalten. Vor Kreditaufnahme hat der Vorstand die Genehmigung des Hauptausschusses einzuholen. Eine kurzzeitige Kontoüberziehung zur Sicherung der Personalausgaben oder anderer zwingend notwendiger Ausgaben (insb. laufende Ausgaben) gem. Wirtschaftsplan ist von der vorherigen Genehmigung ausgenommen. Der Vorstand ist im Falle einer Kontoüberziehung unverzüglich darüber zu informieren.

4. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind im Rahmen der einzelnen Kostengruppen zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Kostengruppen zulässig, diese Veränderungen sind dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen, der dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

5. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen, die bis zum 01.04. des nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen ist.

6. Die in der Geschäftsstelle bestehende Handkasse wird vom Geschäftsführer bzw. der

Geschäftsführerin gemeinsam mit der/dem Buchhalter*in verwaltet. In der Handkasse darf Bargeld bis zur Höhe von 2.000 Euro verwahrt werden. In begründeten Fällen kann diese Betragsgrenze kurzzeitig überschritten werden.

7. Der Zahlungsverkehr des Landesjugendringes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bank- bzw. Postscheckkonto, das Kreditkartenkonto und ggf. weiteren Konten für die Zahlungsabwicklung in digitalen Medien ab. Die Überweisungen sind grundsätzlich von der Buchhalterin bzw. dem Buchhalter und vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin freizugeben und zu unterschreiben. Die/der Schatzmeister*in unterschreibt die Überweisungslisten. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin tragen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin ist bei Bank- und Posturkunden überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs enthalten. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

8. Die von der Vollversammlung gewählten Revisor*innen berichten über das Ergebnis ihrer Revisionen in Textform gegenüber dem Hauptausschuss und der Vollversammlung. Den Revisor*innen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege, Handkasse und Konten zu gewähren. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Revisor*innen sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese dem Hauptausschuss und der Vollversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Revisor*innen Einfluss zu nehmen. Zur Revision sind der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin auskunftspflichtig.

9. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundes-/Landesreisekostenrechts. Dienstreisen unterliegen der Genehmigungspflicht des Vorstands oder der Geschäftsführung.